



**2019/2135(INI)**

27.11.2019

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik –  
Jahresbericht 2018  
(2019/2135(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Esteban González Pons

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass im derzeitigen globalen Sicherheitsumfeld, in dem einige Nationen Abstand vom Multilateralismus nehmen, die unabhängige Fähigkeit der EU, die Sicherheit der eigenen Bürger vor einer zunehmenden Zahl von Bedrohungen, darunter bewaffnete Konflikte in ihrer Umgebung, Cyberangriffe und Desinformationskampagnen, zu gewährleisten zusammen mit einer aktiven Förderung von Frieden, Stabilität, Menschenrechten und Demokratie in ihrer Nachbarschaft und darüber hinaus sowie der Förderung ihrer Werte ein wesentlicher Bestandteil der strategischen Autonomie der EU sein sollten;
2. hebt hervor, dass es von entscheidender Bedeutung ist, unter Wahrung der Tradition der militärischen Neutralität in mehreren Mitgliedstaaten die Unterstützung der Unionsbürger sicherzustellen, um die politischen Ziele der Verteidigungspolitik der EU zu unterstützen; betont, dass laut den jüngsten öffentlichen Meinungsumfragen drei Viertel der Unionsbürger eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Sicherheit und Verteidigung und somit eine gemeinsame Verteidigungs- und Sicherheitspolitik für die Mitgliedstaaten befürworten – ein Anteil, der seit 2004 über 70 % liegt;
3. weist darauf hin, dass die EU nur zögerlich reagiert und sich politisch, diplomatisch und militärisch auf die neuen Krisen und das neue internationale Umfeld eingestellt hat; ist der Auffassung, dass im spezifischen Bereich der Verteidigung eine politische Zurückhaltung bei der möglichst uneingeschränkten Umsetzung der in den EU-Verträgen vorgesehenen soliden Bestimmungen und zahlreicher Kooperationsvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten die Fähigkeit der Union geschwächt hat, bei externen Krisen eine entscheidende Rolle zu spielen;
4. fordert, dass zunehmend Schritte in Richtung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik (Artikel 42 Absatz 2 EUV) und schließlich einer gemeinsamen Verteidigung unternommen werden, wobei gleichzeitig die Ansätze für die Verhütung und Beilegung von Konflikten gestärkt werden, unter anderem durch eine Aufstockung der finanziellen, administrativen und personellen Ressourcen, die für Vermittlung, Dialog, Aussöhnung, Friedenskonsolidierung und unmittelbare Krisenreaktionen eingesetzt werden;
5. fordert den Europäischen Rat daher auf, sich entschlossen und mit einem klaren Fahrplan für die langfristige Entwicklung der Europäischen Verteidigungsunion einzusetzen; fordert den Europäischen Rat ferner mit Nachdruck auf, im Bereich der GASP und der GSVP, auch bei Beschlüssen über zivile GSVP-Missionen, von der einstimmigen Beschlussfassung zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, wenn der Vertrag über die Europäische Union dies zulässt; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass kein Land in der Lage ist, den Sicherheitsherausforderungen auf dem europäischen Kontinent und in seiner

unmittelbaren Umgebung allein zu begegnen;

6. begrüßt die Umsetzung der in Artikel 42 Absatz 6 und Artikel 46 EUV vorgesehenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) als einen ersten wichtigen Schritt in diese Richtung und hin zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich Sicherheit und Verteidigung; betont, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, im Einklang mit den internen Vorschriften über die Steuerung die Kommission in die Verfahren der Projekte im Zusammenhang mit der SSZ einzubeziehen;
7. begrüßt die politischen Leitlinien der designierten Kommissionpräsidentin Ursula von der Leyen, die auf eine geopolitische Dimension ausgerichtet sind, und hebt hervor, wie wichtig es ist, in den nächsten fünf Jahren weitere couragierte Schritte in Richtung einer wirklichen Europäischen Verteidigungsunion zu unternehmen; begrüßt ferner die weiteren Zusagen, der seit langem bestehenden Forderung des Parlaments der Verteidigung eine größere institutionelle Bedeutung beizumessen mit dem Vorschlag, zu diesem Zweck eine eigene Generaldirektion einzurichten, nachzukommen;
8. begrüßt den Umstand, dass mehrere Mitgliedstaaten kürzlich die Einrichtung eines EU-Sicherheitsrates gefordert haben, um die Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf Cybersicherheit und Terrorismusbekämpfung, zu koordinieren und die Verteidigungsstrategie der EU gemeinsam zu entwickeln; ist der Ansicht, dass insbesondere die institutionelle Dimension dieses Konzepts genauer definiert und eine entsprechende Bewertung seines Mehrwerts vorgenommen werden muss;
9. vertritt die Ansicht, dass ein Weißbuch der EU zu Sicherheit und Verteidigung ein wesentliches strategisches Instrument zur Stärkung der Lenkung der Verteidigungspolitik der EU wäre und während der allmählichen Festlegung der Rahmenbedingungen für eine Europäische Verteidigungsunion eine strategische, langfristige Planung und eine schrittweise Synchronisierung der Verteidigungszyklen in den Mitgliedstaaten ermöglichen würde; fordert den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) auf, ein solches Instrument auszuarbeiten, um es unter anderem in die Planung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) aufzunehmen, und um außerdem, die Kohärenz zwischen dem Umsetzungsplan für Sicherheit und Verteidigung im Rahmen der Globalen Strategie der EU, der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung und der SSZ sicherzustellen;
10. betont, dass in dem Weißbuch der EU auch mögliche Szenarien für etwaige künftige militärische Operationen beschrieben werden sollten und auf die Frage eingegangen werden sollte, wie und unter welchen Umständen angemessene und rechtmäßige Gründe für den Einsatz von GSVP-Missionen zur Bewältigung von Krisensituationen, humanitären Krisen und Konflikten vorliegen;
11. ist der Auffassung, dass das Instrument der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung reformiert werden sollte, um eine strategischere Umsetzung im Einklang mit der aktualisierten Globalen Strategie der EU zu ermöglichen; betont, dass die Weiterentwicklung der in der SSZ verankerten strategischen Autonomie der EU eine

Debatte über den Umfang der unter ihrer Federführung entwickelten Projekte erfordert; hebt hervor, dass es erforderlich ist, die Wechselwirkung zwischen verschiedenen Initiativen der Mitgliedstaaten und der SSZ zu verdeutlichen, insbesondere in Bezug auf Projekte wie die europäische Eingreiftruppe, die Rahmennation, die gemeinsame Eingreiftruppe oder das Eurokorps, da diese sich auf unterschiedliche Grade der institutionellen Zusammenarbeit stützen;

12. betont, dass mit der tieferen Integration im Bereich Sicherheit und Verteidigung auch eine stärkere demokratische – also parlamentarische – Kontrolle einhergehen sollte; bekräftigt, dass die Rolle des Parlaments in diesem Bereich daher gestärkt werden muss, insbesondere durch die Einrichtung eines vollwertigen Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung, der durch gemeinsame interparlamentarische Treffen von Vertretern der nationalen Parlamente und Mitgliedern des Europäischen Parlaments ergänzt werden sollte; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Parlamente in die Entscheidungen im Bereich der GSVP einzubinden;
13. verweist auf Artikel 44 EUV, der zusätzliche Flexibilitätsbestimmungen und die Möglichkeit vorsieht, die Durchführung von Krisenmanagementmaßnahmen einer Gruppe von Mitgliedstaaten zu übertragen, die diese Maßnahmen im Namen der EU unter der politischen Aufsicht und strategischen Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Europäischen Auswärtigen Dienstes durchführen würden;
14. weist erneut darauf hin, dass Hindernisse für den Einsatz der EU-Gefechtsverbände beseitigt werden müssen, und ist der Auffassung, dass mit dem Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat der eigentliche Zweck dieser Verbände – Einsatz als militärische Krisenreaktionskapazität bei aufkommenden Krisen und Konflikten in der ganzen Welt – untergraben wird; vertritt die Ansicht, dass diese Verbände in ständige multinationale Einheiten umgewandelt werden müssen, und fordert, dass die bestehenden europäischen militärischen Strukturen in den institutionellen Rahmen der EU integriert werden;
15. hebt hervor, dass die bevorstehende Konferenz zur Zukunft Europas Überlegungen über die künftige Europäische Verteidigungsunion umfassen sollte, insbesondere darüber, wie wichtig die Einrichtung einer europäischen Eingreiftruppe ist, die über ausreichend wirksame Verteidigungskapazitäten verfügt, um sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den in Artikel 43 Absatz 1 EUV beschriebenen Aufgaben für die Friedenssicherung und Konfliktverhütung einzusetzen und die internationale Sicherheit zu stärken;
16. warnt vor der Vielzahl institutioneller Akteure und den Überschneidungen im Verteidigungsumfeld der EU; fordert alle Beteiligten auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie dieses Umfeld verbessert werden kann, um es für die Bürger verständlicher, institutionell logischer, kohärenter und wirksamer zu gestalten;
17. fordert den Rat im Hinblick auf den potenziellen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit Nachdruck auf, dringend Vorkehrungen für die Beteiligung Dritter an der SSZ zu treffen;
18. bekräftigt das Engagement der Union für die NATO, die weiterhin einen wichtigen Pfeiler unserer gemeinsamen Sicherheit darstellt; weist jedoch darauf hin, dass eine

enge Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren engsten Verbündeten die Schaffung der Europäischen Verteidigungsunion nicht beeinträchtigen sollte;

19. vertritt die Ansicht, dass eine wettbewerbsfähige Verteidigungsindustrie für Europa von entscheidender Bedeutung ist; warnt davor, dass trotz der in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen, wie im Fall des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich und des Europäischen Verteidigungsfonds, unterschiedliche nationale Vorschriften, Genehmigungsverfahren und Ausfuhrkontrolllisten sowie der mangelnde Informationsaustausch nach wie vor die größten Hindernisse für den Aufbau einer echten und wirksamen europäischen Verteidigungsindustrie sind;
20. betont seine Unterstützung für den Aufbau einer eigenständigen Aufklärungskapazität der EU, die die gemeinsamen Sicherheitsbemühungen verstärken und die Interoperabilität zwischen den nationalen Nachrichtendiensten sicherstellen sollte;
21. fordert, dass darüber nachgedacht wird, welche Rolle die Europäische Verteidigungsagentur bei der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der EU spielen sollte;
22. betont, dass die Europäische Verteidigungsagentur gestärkt werden muss, indem ihr die erforderlichen Ressourcen und politischer Rückhalt zuteilwerden, sodass sie eine führende und koordinierende Rolle in der GSVP der EU, einschließlich in den Bereichen Entwicklung, Erforschung und Beschaffung von Fähigkeiten spielen kann; wiederholt seine Ansicht, dass dies am besten zu erreichen wäre, indem die Personal- und Betriebskosten der Agentur aus dem Unionshaushalt gezahlt werden;
23. weist darauf hin, dass sich die Beistandsklausel (Artikel 42 Absatz 7 EUV) auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten (und nicht der EU selbst) konzentriert, während die Solidaritätsklausel (Artikel 222 AEUV) vorsieht, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam handeln, dass aber durch beide Klauseln verbindliche Verpflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden und Umstände genannt werden, unter denen die Inanspruchnahme „aller verfügbaren Mittel“ vorgeschrieben ist, wenn dies verlangt wird; ist daher der Auffassung, dass weitere Erläuterungen darüber, wie die beiden Klauseln zur Anwendung gebracht, umgesetzt und miteinander verknüpft werden, völlig begründet sind, insbesondere wenn die Quelle der Bedrohung nicht eindeutig ist;
24. bekräftigt, dass Artikel 42 Absatz 7 EUV eine Beistandsklausel im Zusammenhang mit der kollektiven Sicherheit darstellt; betont, dass Artikel 42 Absatz 7 EUV, der bislang nur in einem einzigen Fall geltend gemacht wurde, einen Impulsgeber für die weitere Entwicklung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU darstellen kann, was zu einem stärkeren Engagement aller Mitgliedstaaten führen würde; bedauert, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Artikels und die Modalitäten für die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung nie eindeutig festgelegt wurden; fordert eine Analyse der Umsetzung der Beistandsklausel und die Ausarbeitung weiterer Leitlinien für ihre künftige Umsetzung;
25. hebt hervor, dass die Solidaritätsklausel (Artikel 222 AEUV) auch die Möglichkeit

vorsieht, dass die EU und die Mitgliedstaaten einen Mitgliedstaat unterstützen, der von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist; weist darauf hin, dass in der Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union von 2013 festgelegt ist, dass „[e]in besonders schwerer Cybervorfall oder -angriff [...] dazu führen [könnte], dass ein Mitgliedstaat die ‚Solidaritätsklausel‘ (Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) geltend macht“; weist ferner darauf hin, dass im Beschluss 2014/415/EU des Rates vom 24. Juni 2014 über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union<sup>1</sup> festgelegt ist, dass die Union im Rahmen der Solidaritätsklausel aufgefordert ist, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich der im Rahmen der GSVP entwickelten Strukturen, zu mobilisieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Inanspruchnahme der Solidaritätsklausel in der Zukunft in Erwägung zu ziehen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 53.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	25.11.2019
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 17 -: 4 0: 4
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Gerolf Annemans, Catherine Bearder, Gabriele Bischoff, Damian Boeselager, Geert Bourgeois, Richard Corbett, Pascal Durand, Daniel Freund, Esteban González Pons, Maria Grapini, Brice Hortefeux, Laura Huhtasaari, Aileen McLeod, Giuliano Pisapia, Paulo Rangel, Antonio Maria Rinaldi, Domènec Ruiz Devesa, Antonio Tajani, Guy Verhofstadt, Loránt Vincze
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Brando Benifei, Jorge Buxadé Villalba, Cristian Ghinea, Danuta Maria Hübner, Helmut Scholz, Sven Simon

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>17</b>	<b>+</b>
PPE	Esteban González Pons, Brice Hortefeux, Danuta Maria Hübner, Paulo Rangel, Sven Simon, Antonio Tajani, Loránt Vincze
RENEW	Catherine Bearder, Pascal Durand, Cristian Ghinea, Guy Verhofstadt
S&D	Brando Benifei, Gabriele Bischoff, Richard Corbett, Maria Grapini, Giuliano Pisapia, Domènec Ruiz Devesa

<b>4</b>	<b>-</b>
ECR	Jorge Buxadé Villalba
GUE/NGL	Helmut Scholz
ID	Laura Huhtasaari, Antonio Maria Rinaldi

<b>4</b>	<b>0</b>
ECR	Geert Bourgeois
VERTS/ALE	Damian Boeselager, Daniel Freund, Aileen McLeod

*Hinweis: Gerolf Annemans (ID) teilt mit, er habe gegen die Stellungnahme stimmen wollen, habe aber nicht an der elektronischen namentlichen Abstimmung teilnehmen können, da er seine Abstimmungskarte vergessen habe.*

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung